



Haushaltssatzung
des
Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
für das
Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG; SGV.NRW. 202) i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO; SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund mit Beschluss vom 30.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Aachener Verkehrsverbundes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	72.383.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	72.383.000 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.183.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.177.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.600.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.600.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** ist nicht vorgesehen.

§ 5

Eine Inanspruchnahme der **Allgemeinen Rücklage** ist nicht vorgesehen.

§ 6

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 7

- (1) Die **allgemeine Verbandsumlage 2019** wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und § 14 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf der Basis des Verbundetats 2018 auf insgesamt 46.351.000 € festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Aachen	18.197.000 €
StädteRegion Aachen	14.020.000 €
Kreis Düren	4.106.000 €
Kreis Heinsberg	<u>10.028.000 €</u>
Bruttoumlage insgesamt	46.351.000 €

Die Verbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 14 Abs. 3 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

Die allgemeine Verbandsumlage 2019 ist bis zum 30.06.2019 in einer Summe an den Zweckverband AVV zu entrichten. Der § 14 Abs. 4 ZVS bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die **endgültige allgemeine Verbandsumlage** für **2015** wird entsprechend der Ergebnisrechnung für 2014 wie folgt festgesetzt:

Stadt Aachen	13.966.000 €
StädteRegion Aachen	11.119.000 €
Kreis Düren	2.688.000 €
Kreis Heinsberg	<u>7.914.000 €</u>
Bruttoumlage insgesamt	35.687.000 €

Die Verbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 14 Abs. 3 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

(3) Die **endgültige allgemeine Verbandsumlage** für **2016** wird entsprechend der Ergebnisrechnung für 2015 wie folgt festgesetzt:

Stadt Aachen	16.270.000 €
StädteRegion Aachen	12.981.000 €
Kreis Düren	3.735.000 €
Kreis Heinsberg	<u>8.054.000 €</u>
Bruttoumlage insgesamt	41.040.000 €

Die Verbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 14 Abs. 3 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

§ 8

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entsprechend des § 82 Abs. 1 GO sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreiten.

Mehraufwendungen/-auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten, sind grundsätzlich unerheblich.

Aachen, den 30.11.2018

gez. Axel Wirtz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Aachen, den 30.11.2018

gez. Dirk Neumann
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 26.02.2019

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

gez.

Wolfgang Spelthahn
Verbandsvorsteher

Aushang Nr.: 02/2019

Aushang am: _____ / _____

Abnahme am: _____ / _____